



- Beschlusskammer 2 -

B e s c h l u s s

in dem V e r f a h r e n w e g e n

Verlängerung der befristet bis zum Ablauf des 31.12.1999 erteilten Genehmigungen der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst sowie Änderung von Entgelten im Rahmen der Bildung eurokompatibler Preise ab dem 01.01.2000

Az.: BK 2-1-99/029

V e r f a h r e n s b e t e i l i g t e

Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Jeffrey A. Hedberg, Dr. rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Ltd. RegDir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer | (Vorsitzender), |
| RR Busch | (Beisitzer 1) und |
| RegDir Funk | (Beisitzer 2), |

am 09.12.99 entschieden:

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de
Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Pos bank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

1 Genehmigung

Die mit Schreiben vom 29.10.99 beantragte

- Verlängerung der befristet bis zum Ablauf des 31.12.1999 erteilten Genehmigungen der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst sowie die
- Änderung von Entgelten im Rahmen der Bildung eurokompatibler Preise ab dem 01.01.2000

werden befristet genehmigt.

Die Genehmigung umfasst

- die Begrenzung des Höchstpreises für den aufwandsbezogenen Installationsanteil beim ISDN- und Euro-ISDN-Anschluss,
- Verbindungen im Tarifbereich City,
- Verbindungen im Tarifbereich Regional,
- Verbindungen im Tarifbereich Regio 200 und Fern,
- Verbindungen ins Ausland,
- Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen,
- das Optionsangebot City-Weekend,
- das Optionsangebot CityPlus mit einem Kontingent von 400 Tarifeinheiten,
- das Optionsangebot CityPlus mit Kontingenten von 600 und 800 Tarifeinheiten,
- das Optionsangebot Bonus 8 (neu),
- das Optionsangebot Dial & Benefit,
- das Optionsangebot Dial & Benefit CN,
- das Optionsangebot für die Gemeinde Büsingen,
- das Optionsangebot Select 5/10 (vormals Select 5plus),
- das Optionsangebot Select 5/30,
- das Optionsangebot AktivPlus,
- das Optionsangebot BusinessCall 500,
- das Optionsangebot BusinessCall 700 und
- das Rahmenvertragsangebot BusinessCall 550.

2 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist hinsichtlich des Optionsangebots AktivPlus bis zum 31.03.2000 befristet.

Im Übrigen ist die Genehmigung bis zum 30.06.2000 befristet.

3 Veröffentlichungsfrist

Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Entgelte wird insoweit genehmigt, dass die Entgelte zum 01.01.2000 in Kraft treten und unverzüglich zu veröffentlichen sind.

Gründe

I.

Mit Bescheid (Az.: BMPT 213) vom 09.12.97 wurde der Antragstellerin vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Telefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifrträge für das Angebot von Sprachtelefondienst nach § 6 TKG zu genehmigen sind. Diese Price-Cap-Regulierung wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Mit Schreiben (Az.: VV23a) vom 29.10.99 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst sowie der Preisänderungen im Rahmen der Bildung eurokompatibler Preise ab dem 01.01.2000 gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs.1 Nr. 2 TKG im Rahmen der geltenden Price-Cap-Regulierung gestellt.

Die Antragstellerin beantragt mit Gültigkeit ab 01.01.2000 im einzelnen:

1. Die unbefristete Verlängerung der bis zum 31.12.1999 befristet erteilten Genehmigungen für die nachfolgend aufgeführten Leistungen des Telefondienstes über den 31.12.1999 hinaus. Von diesem Antrag sind die Preise ausgenommen, für die unter 2. ab dem 01.01.2000 die Genehmigung eines eurokompatiblen Preises beantragt wird. Zur Vereinfachung hat die Antragstellerin nachfolgend zu jeder Leistung die jeweils erste Price-Cap-Genehmigung sowie die folgenden Price-Cap-Genehmigungen und die von diesen genehmigten Leistungselemente aufgeführt.

Begrenzung des Höchstpreises für den aufwandsbezogenen Installationsanteil beim ISDN- und Euro-ISDN-Basisanschluss

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98.

City-Verbindungen

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98,
- Genehmigung BK 2-1 – 98/021 vom 09.11.98
(Regelungen an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Januar),
- Genehmigung BK 2-1 – 98/027 vom 08.12.98 (Senkung des TE-Preises).

Regional-Verbindungen

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98,
- Genehmigung BK 2-1 – 98/021 vom 09.11.98
(Regelungen an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Januar),
- Genehmigung BK 2-1 – 98/027 vom 08.12.98 (Senkung des TE-Preises),
- Genehmigung BK 2-1 – 98/028 vom 11.12.1998
(Verlängerung der Taktzeiten in der Zeit von 05.00 bis 21.00),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/004 vom 16.03.1999
(Senkung der Taktlängen und Tarifeinheitenpreise und Wegfall der Langtelefoniererkomponente 10Plus in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr).

Regio 200 und Fern-Verbindungen

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98,

- Genehmigung BK 2-1 – 98/021 vom 09.11.98
(Regelungen an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Januar),
- Genehmigung BK 2-1 – 98/027 vom 08.12.98 (Senkung des TE-Preises),
- Genehmigung BK 2-1 – 98/028 vom 11.12.1998
(Verlängerung der Taktzeiten zu allen Zeiten),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/002 vom 12.02.1999
(Verlängerung des Zeittaktes im Tagtarif von höherwertigen Anschlüssen),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/004 vom 16.03.1999
(Senkung der Taktlängen und Tarifeinheitenpreise und Wegfall der Langtelefoniererkomponente 10Plus in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr).

Verbindungen ins Ausland

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98,
- Genehmigung BK 2-1 – 98/020 vom 09.11.98
(Einführung von Vis-à-vis 1 und 2-Verbindungen nach Polen und in die Tschechische Republik),
- Genehmigung BK 2-1 – 98/021 vom 09.11.98
(Regelungen in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Januar für Vis-à-vis 1-Verbindungen sowie Verbindungen nach Andorra, Belgien, Dänemark, Färöer, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Insel Man, Irland, Island, Italien, Kanalinseln, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vatikanstaat, Zypern),
- Genehmigung BK 2-1 – 98/027 vom 08.12.98 (Senkung des TE-Preises),
- Genehmigung BK 2-1 – 98/031 vom 23.12.1998 (Verlängerung der Taktlängen für Verbindungen in die Türkei),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/005 vom 16. und 20.04.1999
(Verlängerung der Taktlängen und Anhebung der Tarifeinheitenpreise für Vis-à-vis 1, 2 und 3-Verbindungen sowie Verbindungen nach Andorra, Belgien [mit Brüssel], Dänemark, Frankreich [mit Paris], Großbritannien [mit London], Insel Man, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg [mit Luxemburg], Monaco, Niederlande [mit Amsterdam], Nordirland, Österreich [mit Wien], Polen, Schweiz [mit Zürich], Tschechische Republik, Ungarn, Italien [mit Mailand], Spanien, Vatikanstaat, Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika).

Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98.

City-Weekend

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98.

Optionsangebot CityPlus mit einem Kontingent von 400 Tarifeinheiten

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98,
- Genehmigung BK 2-1 – 98/027 vom 08.12.98 (Senkung des TE-Preises),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/004 vom 16.03.1999
(Übertragbarkeit des nicht verbrauchten Kontingents, höchstens jedoch 400 TE, in den nächsten Abrechnungszeitraum).

Optionsangebot CityPlus mit Kontingenten zu 600 und 800 Tarifeinheiten

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 – 98/016 vom 03.11.98,
- Genehmigung BK 2-1 – 98/025 vom 08.12.98 (Senkung des TE-Preises),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/004 vom 16.03.1999
(Übertragbarkeit des nicht verbrauchten Kontingents, höchstens jedoch 600/800 TE, in den nächsten Abrechnungszeitraum).

Optionsangebot Bonus 8 (neu)

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 – 99/001 vom 29.01.1999,
- Genehmigung BK 2-1 – 99/004 vom 16.03.1999
(Keine Berücksichtigung von Preisen für Regional- und Deutschlandverbindungen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr im Volumennachlass),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/005 vom 16. und 20.04.1999
(Keine Berücksichtigung von Preisen für Verbindungen nach Polen im Volumennachlass).

Optionsangebot Dial & Benefit

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98,
- Genehmigung BK 2-1 – 98/004 vom 15.06.1998
(Änderung der Volumennachlassstaffel, Anpassung der Mindestumsätze),
- Genehmigung BK 2-1 – 98/028 vom 11.12.1998
(Anpassung der Mindestabnahmemengen),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/004 vom 16.03.1999
(Keine Berücksichtigung von Preisen für Regional- und Deutschlandverbindungen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr im Volumennachlass),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/005 vom 16. und 20.04.1999
(Wegfall des Grundnachlasses auf alle Weltverbindungen, keine Berücksichtigung von Preisen für Verbindungen nach Polen im Volumennachlass).

Optionsangebot Dial & Benefit CN

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 2/98 vom 30.01.98,
- Genehmigung BK 2-1 – 98/028 vom 11.12.1998
(Anpassung der Mindestabnahmemengen),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/004 vom 16.03.1999
(Kein Grundnachlass auf Preise für Regionalverbindungen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr, keine Berücksichtigung von Preisen für Regional- und Deutschlandverbindungen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr im Volumennachlass).

Optionsangebot Select 5/10 (vormals Select 5plus)

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2c – 98/009 vom 26.08.98,
- Genehmigung BK 2-1 – 98/026 vom 10.12.1998
(Senkung der TE-Preise),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/004 vom 16.03.1999
(Keine Gültigkeit der reduzierten Tarifeinheitenpreise für Regional- und Deutschlandverbindungen zu den fünf vereinbarten Rufnummern an allen Tagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/005 vom 16. und 20.04.1999
(Keine Verbindungen nach Polen zu reduzierten Tarifeinheitenpreisen),
- Genehmigung BK 2e – 99-007 vom 17.05.1999
(Änderung von Tarifeinheitenpreisen für Vis-à-vis 1 und 2-Verbindungen (ohne Verbindungen nach Polen) und Vis-à-vis 3-Verbindungen sowie Verbindungen nach Andorra, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Insel Man, Italien, Kanada, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Nordirland, Österreich, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikanstaat und Vereinigte Staaten von Amerika),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/016 vom 18.06.1999
(Senkung des monatlichen Preises für die Überlassung, Als Zielrufnummern auch fünf Zielrufnummern im Ausland zulässig).

BusinessCall 500

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2e – 98/018 vom 06.11.98,

- Genehmigung BK 2e – 98/032 vom 18.01.1999
(Senkung der Minutenpreise für Inlandsverbindungen und Auslandsverbindungen in die Türkei),
- Genehmigung BK 2e – 99-006 vom 05.05.1999
(Änderung der Minutenpreise für Vis-à-vis 2- und Vis-à-vis 3-Verbindungen und Weltverbindungen nach Andorra, Belgien [mit Brüssel], Dänemark, Frankreich [mit Paris], Großbritannien [mit London], Insel Man, Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg [mit Luxemburg], Monaco, Niederlande [mit Amsterdam], Nordirland, Österreich [mit Wien], Schweiz [mit Zürich], Tschechische Republik, Ungarn, Italien [mit Mailand], Spanien, Vatikanstaat, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika und Polen. Wegfall der 10plus-Komponente für alle Vis-à-vis-Verbindungen und Weltverbindungen ausgenommen Weltverbindungen nach Färöer, Gibraltar, Griechenland, Portugal, San Marino und die Türkei),
- Genehmigung BK 2e – 99/014 vom 17.05.1999
(Änderung von Minutenpreisen für Vis-à-vis 2-Verbindungen und Weltverbindungen nach Polen und in die Tschechische Republik. Wegfall der 10plus-Komponente für Weltverbindungen nach Färöer, Gibraltar, Griechenland, Portugal, San Marino und die Türkei),
- Genehmigung BK 2e – 99/008 vom 02.06.1999
(Änderung des Minutenpreises für T-Net-Standardverbindungen Business Regional und Deutschland von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr, Wegfall der 10plus-Komponente für alle T-Net-Standardverbindungen Business Regional und Deutschland).

BusinessCall 700

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 – 98/017 vom 19.11. und 07.12.98,
- Genehmigung BK 2-1 – 99/004 vom 16.03.1999
(Kein Internbonus auf Preise für Regional- und Deutschlandverbindungen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr, keine Berücksichtigung von Preisen für Regional- und Deutschlandverbindungen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr im Volumennachlass),
- Genehmigung BK 2-1 – 99/005 vom 16. und 20.04.1999
(Keinen Länderbonus für Verbindungen nach Polen, keine Berücksichtigung von Verbindungen nach Polen im Volumennachlass),
- Genehmigung BK 2e – 99/009 vom 02.06.1999
(Anwendung BusinessCall 700 auf Basistarif BusinessCall. Aufhebung der Verkehrsbeziehungsgruppe Schweiz und Liechtenstein. Kein Länderbonus auf BusinessCall-Auslandsverbindungen nach Andorra, Argentinien, Guinea-Bissau, Iran, Island, Kuwait, Malediven, Nepal, Niger, Sao Tome & Principe, Saudi-Arabien, St. Helena, Spanien, Tadschikistan, Ungarn und Zypern. Kein Volumennachlaß auf BusinessCall-Auslandsverbindungen nach Argentinien, Guinea-Bissau, Iran, Island, Kuwait, Malediven, Nepal, Niger, Sao Tome & Principe, Saudi-Arabien, St. Helena, Tadschikistan und Zypern).

Tarifoption Büsingen

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2c 98/029 vom 14.01.1999,
- Genehmigung BK 2-1 – 99/011 vom 27.05.1999
(Verlängerung der vg. Genehmigung).

Optionsangebot AktivPlus

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 – 99/018 vom 18.06.1999.

Optionsangebot Select 5/30

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2-1 – 99/017 vom 18.06.1999.

Rahmenvertragsangebot BusinessCall 550

- Erste Price-Cap-Genehmigung BK 2e – 99/022 vom 19.08.1999.

2. Die unbefristete Genehmigung für die nachfolgend aufgeführten Preisänderungen im Rahmen der Bildung eurokompatibler Preise ab dem 01.01.2000.

- ISDN- und Euro-ISDN-Basisanschluss

Senkung des Höchstpreises für den aufwandsbezogenen Installationsanteil von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

- City-Verbindungen

an allen Tagen, zu allen Zeiten, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1034 DM netto auf 0,1033 DM netto.

- Regional- und Deutschland-Verbindungen

an allen Tagen, in der Zeit von 00.00 bis 06.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0517 DM netto auf 0,0516 DM netto.

in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr, in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1034 DM netto auf 0,1033 DM netto.

ab der elften Minute einer Verbindung (10plus),

von Telefonanschlüssen:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0930 DM netto auf 0,0929 DM netto.

von Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0723 DM netto auf 0,0722 DM netto.

- Welt-Verbindungen

Preiskategorie A

an allen Tagen, zu allen Zeiten, ab der elften Minute einer Verbindung, von Telefonanschlüssen:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,3723 DM netto auf 0,3722 DM netto.

Preiskategorie B bis M

an allen Tagen, zu allen Zeiten, in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1034 DM netto auf 0,1033 DM netto.

ab der elften Minute einer Verbindung,

von Telefonanschlüssen:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0930 DM netto auf 0,0929 DM netto.

von Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0723 DM netto auf 0,0722 DM netto.

Vis-à-Vis 1

an allen Tagen, in der Zeit von 00.00 bis 09.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr, in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1034 DM netto auf 0,1033 DM netto.

ab der elften Minute einer Verbindung,

von Telefonanschlüssen:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0930 DM netto auf 0,0929 DM netto.

von Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0723 DM netto auf 0,0722 DM netto.

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr, in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2068 DM netto auf 0,2067 DM netto.

ab der elften Minute einer Verbindung,

von Telefonanschlüssen:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1861 DM netto auf 0,1860 DM netto.

Vis-à-Vis 2

an allen Tagen, zu allen Zeiten, in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,3103 DM netto auf 0,3102 DM netto.

ab der elften Minute einer Verbindung,

von Telefonanschlüssen:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2792 DM netto auf 0,2791 DM netto.

von Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2172 DM netto auf 0,2171 DM netto.

- Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen

an allen Tagen, zu allen Zeiten, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1034 DM netto auf 0,1033 DM netto.

- Optionsangebot CityPlus

Senkung des Preises, der je Zeiteinheit für alle Verbindungen, für die CityPlus gilt, bei Vertragsbeginn /ende nicht am Anfang/Ende eines Abrechnungszeitraums vom Vertragsbeginn bis zum Ende des unvollständigen Abrechnungszeitraums bzw. vom Beginn des letzten Abrechnungszeitraums bis zum Vertragsende maximal bis zur Höhe des vereinbarten Budgets in Rechnung gestellt wird, von DM 0,517 netto auf DM 0,516 netto.

- CityPlus mit einem Budget in Höhe von 400 Zeiteinheiten

Senkung des Preises von DM 20,68 netto auf DM 20,65 netto.

- CityPlus mit einem Budget in Höhe von 600 Zeiteinheiten

Senkung des Preises von DM 31,02 netto auf DM 30,98 netto.

- CityPlus mit einem Budget in Höhe von 800 Zeiteinheiten

Senkung des Preises von DM 41,36 netto auf DM 41,31 netto.

- Optionsangebot Bonus 8 (neu)

Preise für Bonus 8 am Telefonanschluss und Basisanschluss

Senkung der Höhe der einmaligen Vorauszahlung für die Nutzung von Bonus 8 von DM 1.004,29 netto auf DM 1.004,28 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu der je Abrechnungszeitraum ein Volumennachlaß in Höhe von 3% gewährt wird, von DM 1.034,00 netto auf DM 1.033,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab der je Abrechnungszeitraum ein Volumennachlaß in Höhe von 9% gewährt wird, von DM 1.034,00 netto auf DM 1.033,99 netto.

- Optionsangebot Dial & Benefit

Produktvariante 2

Volumennachlass:

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu dem je Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von 15% gewährt wird, von DM 25.000,00 netto auf DM 24.999,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab dem je Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von 22% gewährt wird, von DM 25.000,00 netto auf DM 24.999,99 netto.

- Optionsangebot Dial & Benefit CN

Produktvariante 2

Volumennachlass:

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu dem je Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von 15% gewährt wird, von DM 25.000,00 netto auf DM 24.999,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab dem je Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von 22% gewährt wird, von DM 25.000,00 netto auf DM 24.999,99 netto.

- Optionsangebot Select 5/10

Inlandsverbindungen

in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0930 DM netto auf 0,0929 DM netto.

Welt-Verbindungen

Preiskategorie A

in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,3723 DM netto auf 0,3722 DM netto.

Preiskategorie B bis M

in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0930 DM netto auf 0,0929 DM netto.

Vis-à-Vis 1

in der Zeit von 00.00 bis 09.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr, in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0930 DM netto auf 0,0929 DM netto.

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr, in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1861 DM netto auf 0,1860 DM netto.

ab der elften Minute einer Verbindung (10plus), von Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1302 DM netto auf 0,1301 DM netto.

Vis-à-Vis 2

in den ersten zehn Minuten einer Verbindung, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Deutschen Telekom:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2792 DM netto auf 0,2791 DM netto.

ab der elften Minute einer Verbindung (10plus), von Telefonanschlüssen:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2512 DM netto auf 0,2511 DM netto.

- BusinessCall 500

Telefonanschlüsse Business

Betriebsfähige Bereitstellung:

Senkung des Sockelbetrags von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Basisanschlüsse Business

Betriebsfähige Bereitstellung:

Senkung des Sockelbetrags von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Senkung des Höchstbetrags für Fahr- und Arbeitsleistungen von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Volumennachlass:

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von a.) 9%, b.) 10%, c.) 11% gewährt wird, von DM 500,00 netto auf DM 499,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von a.) 10%, b.) 11%, c.) 12% gewährt wird, von DM 500,00 netto auf DM 499,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von a.) 11%, b.) 12%, c.) 13% gewährt wird, von DM 3.000,00 netto auf DM 2.999,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von a.) 12%, b.) 13%, c.) 14% gewährt wird, von DM 3.000,00 netto auf DM 2.999,99 netto.

- BusinessCall 700

Telefonanschlüsse Business

Betriebsfähige Bereitstellung:

Senkung des Sockelbetrags von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Basisanschlüsse Business

Betriebsfähige Bereitstellung:

Senkung des Sockelbetrags von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Senkung des Höchstbetrags für Fahr- und Arbeitsleistungen von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Volumennachlass:

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum kein Volumennachlass gewährt wird, von DM 3.000,00 netto auf DM 2.999,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von a.) 15%, b.) 17%, c.) 19% gewährt wird, von DM 3.000,00 netto auf DM 2.999,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von a.) 21%, b.) 23%, c.) 25% gewährt wird, von DM 25.000,00 netto auf DM 24.999,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von a.) 24%, b.) 26%, c.) 28% gewährt wird, von DM 25.000,00 netto auf DM 24.999,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von a.) 24%, b.) 26%, c.) 28% gewährt wird, von DM 50.000,00 netto auf DM 49.999,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab dem je Abrechnungszeitraum a.) während der ersten 12 vollständigen Abrechnungszeiträume, b.) während des 13. bis einschließlich 24. vollständigen Abrechnungszeitraumes, c.) ab dem 25. vollständigen Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von a.) 25%, b.) 27%, c.) 29% gewährt wird, von DM 50.000,00 netto auf DM 49.999,99 netto.

Vereinbarte Mindestabnahmemenge:

Senkung für drei Abrechnungszeiträume von DM 9.000,- auf DM 8.999,97.
Senkung für einen Abrechnungszeitraum von DM 3.000,- auf DM 2.999,99.

BusinessCall Inlandsverbindungen

Mindestpreis für eine Verbindung:
Senkung von DM 0,10 netto auf DM 0,0999 netto.

Cityverbindungen

von Montag bis Freitag, in der Zeit von 00.00 bis 08.00 Uhr und 18.00 bis 24.00 Uhr:
Senkung des Minutenpreises von 0,04 DM netto auf 0,0399 DM netto.

an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar:
Senkung des Minutenpreises von 0,04 DM netto auf 0,0399 DM netto.

Regional- und Deutschlandverbindungen

von Montag bis Freitag, in der Zeit von 00.00 bis 08.00 Uhr und 18.00 bis 24.00 Uhr:
Senkung des Minutenpreises von 0,10 DM netto auf 0,0999 DM netto.

an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar:
Senkung des Minutenpreises von 0,10 DM netto auf 0,0999 DM netto.

BusinessCall Auslandsverbindungen

Mindestpreis für eine Verbindung:
Senkung von DM 0,10 netto auf DM 0,0999 netto.

T-Net-Standardverbindungen Business nach Färöer (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), Griechenland (Montags bis Freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr), Irland (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), San Marino (Montags bis Freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr), Türkei (Montags bis Freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr):
Senkung des Minutenpreises von DM 0,73 netto auf DM 0,7299 netto.

T-Net-Standardverbindungen Business nach Finnland (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), Island (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), Kroatien (00.00 bis 08.00 Uhr und 20.00 bis 24.00 Uhr), Norwegen (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), Polen (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), Portugal (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), Schweden (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), Slowakei (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), Tschechische Republik (Montags bis Freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr), Zypern (00.00 bis 08.00 Uhr und 20.00 bis 24.00 Uhr):
Senkung des Minutenpreises von DM 0,83 netto auf DM 0,8299 netto.

T-Net-Standardverbindungen Business nach Ägypten, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Gibraltar, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldau (Republik), Rumänien, Russische Föderation (Orte westlich des 40. Geographischen Längengrades), Slowenien, Syrien (Arabische Republik), Tunesien, Ukraine, Weißrussland:
Senkung des Minutenpreises von DM 1,04 netto auf DM 1,0399 netto.

T-Net-Standardverbindungen Business nach Brasilien, Südafrika:
Senkung des Minutenpreises von DM 2,29 netto auf DM 2,2899 netto.

T-Net-Standardverbindungen Business nach Malaysia, Mexiko:
Senkung des Minutenpreises von DM 2,61 netto auf DM 2,6099 netto.

Vis-à-Vis 1

in der Zeit von 00.00 bis 08.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:
Senkung des Minutenpreises von 0,10 DM netto auf 0,0999 DM netto.

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Senkung des Minutenpreises von 0,21 DM netto auf 0,2099 DM netto.

- Tarifoption Büsingen

Monatlicher Grundpreis für die Inanspruchnahme:
Senkung von DM 5,- netto auf DM 4,99 netto.

- Optionsangebot AktivPlus

City-Verbindungen

von Montag bis Freitag (an Werktagen), in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr:
Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0517 DM netto auf 0,0516 DM netto.

Regional- und Deutschlandverbindungen

von Montag bis Freitag (an Werktagen), in der Zeit von 00.00 bis 09.00 Uhr und 18.00 bis 24.00 Uhr:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0517 DM netto auf 0,0516 DM netto.

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1034 DM netto auf 0,1033 DM netto.

an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar, zu allen Zeiten:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0517 DM netto auf 0,0516 DM netto.

- Optionsangebot Select 5/30

Monatlicher Preis für die Überlassung:

Senkung von DM 4,31 netto auf DM 4,30 netto.

Inlandsverbindungen

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0723 DM netto auf 0,0722 DM netto.

Welt-Verbindungen

Preiskategorie B bis M

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0723 DM netto auf 0,0722 DM netto.

Vis-à-Vis 1

in der Zeit von 00.00 bis 09.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0723 DM netto auf 0,0722 DM netto.

Vis-à-Vis 2

Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,2172 DM netto auf 0,2171 DM netto.

- Rahmenvertragsangebot BusinessCall 550

Telefonanschlüsse Business

Betriebsfähige Bereitstellung:

Senkung des Sockelbetrags von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Basisanschlüsse Business

Betriebsfähige Bereitstellung

Senkung des Sockelbetrags von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Senkung des Höchstbetrags für Fahr- und Arbeitsleistungen von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Volumennachlass:

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu dem je Abrechnungszeit-

raum ein Volumennachlass in Höhe von 11% gewährt wird, von DM 500,00 netto auf DM 499,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab dem je Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von 12% gewährt wird, von DM 500,00 netto auf DM 499,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, bis zu dem je Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von 13% gewährt wird, von DM 3.000,00 netto auf DM 2.999,99 netto.

Senkung der Höhe des Anteils der Verbindungspreise, ab dem je Abrechnungszeitraum ein Volumennachlass in Höhe von 14% gewährt wird, von DM 3.000,00 netto auf DM 2.999,99 netto.

3. Die unbefristete Genehmigung für die nachfolgend aufgeführten Änderungen bisher schon unbefristet genehmigter Preise im Rahmen der Bildung eurokompatibler Preise ab dem 01.01.2000.

- Telefonanschluss

Monatlicher Grundpreis:

Senkung von DM 21,39 netto auf DM 21,38 netto.

Sockelbetrag für betriebsfähige Bereitstellung:

Senkung von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Übernahme von betriebsfähigen Telefonanschlüssen:

Senkung des Preises von DM 43,47 netto auf DM 43,46 netto.

- Euro-ISDN-Anschluss

Monatlicher Grundpreis:

Senkung für den Basisanschluss als Anlagenanschluss, Ausführung Standardanschluss, von DM 55,65 netto auf DM 55,64 netto.

Senkung für den Primärmultiplexanschluss als Anlagenanschluss, Ausführung Komfortanschluss, von DM 485,21 netto auf DM 485,20 netto.

Sockelbetrag für die betriebsfähige Bereitstellung von Basisanschlüssen:

Senkung von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Übernahme von betriebsfähigen Euro-ISDN-Anschlüssen:

Senkung des Preises für die von DM 43,47 netto auf DM 43,46 netto.

- ISDN-Anschluss

Monatlicher Grundpreis für die Überlassung als Basisanschluss:

Senkung von DM 64,34 netto auf DM 64,33 netto.

Sockelbetrag für die betriebsfähige Bereitstellung von Basisanschlüssen:

Senkung von DM 86,95 netto auf DM 86,94 netto.

Übernahme von betriebsfähigen Universalanschlüssen:

Senkung des Preises von DM 43,47 netto auf DM 43,46 netto.

Für die unter 2. und 3. nicht aufgeführten Positionen seien die bisher genehmigten DM-Preise bereits eurokompatibel.

Da der Wechselkurses DM zu Euro in Höhe 1,95583 amtlich festgelegt wurde, geht die Antragstellerin davon aus, dass mit der Verlängerung der Genehmigung bzw. Genehmigung der DM-Preise auch die sich bei Anwendung des amtlichen Wechselkurses ergebenden Euro-Preise genehmigt sind.

Im Übrigen hat sie die Verkürzung der in § 29 Abs. 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist - für den Fall, dass eine Genehmigung nicht bis zum 05.11.99 erteilt wird, - beantragt.

II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Die vorgelegten Angebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Unbeschadet der Frage, ob dieser Markt in weitere Teilmärkte unterteilt werden kann, wurde zwischen dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Einvernehmen darüber erzielt, dass die Antragstellerin auch auf denkbaren Endkundenmärkten für Orts-, Fern- und internationale Verbindungen derzeit noch über eine überragende Marktstellung verfügt, so dass die Frage der Marktabgrenzung dahinstehen kann.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- b) Die Voraussetzungen für die Genehmigung - der beantragten Verlängerung der befristet bis zum Ablauf des 31.12.1999 erteilten Genehmigungen der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über den Ablauf des 31.12.1999 hinaus sowie der Änderung von Entgelten im Rahmen der Bildung eurokompatibler Preise ab dem 01.01.2000 - sind erfüllt.

Keiner Genehmigung bedürfen die von der Antragstellerin unter Ziffer 3 ihres Antrags (vgl. oben I) beantragten Entgelte. Die im Rahmen der Bildung eurokompatibler Preise ab dem 01.01.2000 erfolgenden Änderungen dieser Entgelte werden bereits von den bisher unbefristet erteilten Genehmigungen umfasst.

Die bisher geltenden Entgelte wurden im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens bzw. im Rahmen vereinfachter Genehmigungsverfahren genehmigt. Bei den beantragten Entgeltmaßnahmen handelt es sich ausschließlich um Senkungen. Das Senkungsvolumen beträgt nach Angaben der Antragstellerin ca. 20 Mio. DM. Damit werden die vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen eingehalten. Der Erteilung der Genehmigung steht nicht entgegen, dass zu diesem Zeitpunkt keine darüber hinausgehende Senkung erfolgt.

Unter Berücksichtigung der geringen Preisänderungen (maximal 0,01 DM) sind keine über

die bei der befristet bis zum Ablauf des 31.12.1999 erteilten Genehmigungen hinausgehenden Prüfungen erforderlich.

- c) Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, weil ab dem 01.01.2000 die zweite Price-Cap-Periode beginnt.

Die Befristung der Genehmigung hinsichtlich des Optionsangebots AktivPlus bis zum 31.03.2000 erfolgt, weil die Beschlusskammer insoweit die Einleitung eines Verfahrens der nachträglichen Regulierung von Entgelten nach § 30 Abs. 1 TKG prüft. Über die Verlängerung der Genehmigung für den Zeitraum nach Ablauf des 31.03.2000 ist entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung zu entscheiden.

- d) Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist wird nach § 29 Abs. 1 Satz 4 TKV antragsgemäß genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Busch
(Beisitzer)

Funk
(Beisitzer)